

Die Bedeutung des Investitionsplanes im Recht der Wirtschaftsplanung

Von Dr. Heinz S u c h , Leipzig

Mit der Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1950 beginnt eine neue Etappe unseres gesamten gesellschaftlichen Lebens, insbesondere unserer Wirtschaft, „die Etappe des Neuaufbaues“, „die das Ziel hat, die Friedensproduktion weit zu übertreffen und die Lebenslage unserer Bevölkerung noch schneller zu verbessern“¹⁾. Auf dem Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wurde der Fünfjahrplan, der die großen Perspektiven unserer wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung in konkreten Kennziffern aufzeigt und enthält, beraten und beschlossen. In einem feierlichen Staatsakt wurde dieser Entwurf der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik überreicht. Waren die entscheidenden politischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen des Zweijährplanes die Wiederherstellung der Friedensproduktion aus eigener Kraft ohne Verschuldung an das ausländische Monopolkapital, die Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und damit die Stärkung des unter der Führung der Sowjetunion stehenden Friedenslagers der Welt, so wird die Etappe des Neuaufbaues, in der die Friedensproduktion um 90 Prozent des im Jahre 1950 erreichten Standes erhöht werden soll, dem Kampf um den Frieden der Welt und der Schaffung der Einheit Deutschlands einen noch gewaltigeren Impuls geben und aufzeigen, in welcher Weise ein von der Herrschaft des Monopolkapitals befreites Volk sich ein besseres und schöneres Leben zu gestalten vermag.

Damit rücken die Investitionspläne in den Mittelpunkt des Interesses. Die Zahlen sprechen hier eine deutliche Sprache. Der Volkswirtschaftsplan 1949 sah eine Gesamtinvestition von 1,384 Milliarden Mark vor²⁾, der Volkswirtschaftsplan 1950 einen Gesamtbetrag von 2,350 Milliarden Mark³⁾, der Fünfjahrplan dagegen eine Gesamtinvestition von 26,89 Milliarden Mark, also durchschnittlich je Jahr 5,38 Milliarden Mark.

Der Investitionsplan ist ein Teilplan des Volkswirtschaftsplanes. Unsere Wirtschaftsplanung ist Gesamtplanung, d. h. der Volkswirtschaftsplan erfaßt alle Wirtschaftszweige und enthält darüber hinaus die wichtigsten Aufgaben auf dem Gebiet der Kultur und des Gesundheitswesens. Dementsprechend gliedert sich z. B. der Volkswirtschaftsplan 1950 in 12 Teilpläne⁴⁾, die wieder Unterpläne umfassen, z. B. der Industrieplan den Bruttonachwuchsplan, den Warenproduktionsplan, den Plan für den Aufbau neuer Arten industrieller Produktion und den Plan der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern⁵⁾; der Teilplan Arbeitskräfte den Unterplan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme einschl. Bilanz des Arbeitskräftebedarfs und des Facharbeiternachwuchses, den Plan des Arbeitsschutzes und den Plan für Arbeit und Sozialwesen⁶⁾; zum Teilplan Arbeitskräfte gehört weiterhin als Unterplan der Nachwuchspan, der die Vermittlung von 221000 Jugendlichen in Lehrstellen vorsieht⁷⁾. Ein weiterer Teilplan des Volkswirtschaftsplanes ist der Haushaltsplan⁸⁾, der die Finanzierung auf allen Plangebieten sicherstellt, mit seinen Unterplänen, den Finanzplänen.

Der Investplan enthält vielfältige Aufgaben⁹⁾. Er bestimmt den Umfang der Investitionen und General-

reparaturen¹⁰⁾ für die Industrie, die Landwirtschaft, den Verkehr, das Post- und Fernmeldewesen, den Wohnungsbau, für Verwaltungsbauten, für die Volksbildung, für das Gesundheitswesen und für das Neubauernprogramm. Alle diese Investitionen und Generalreparaturen — mit Ausnahme der des Neubauprogramms — beziehen sich auf die volkseigene Wirtschaft. Es sind darüber hinaus die Investitionen der nicht volkseigenen Wirtschaft, insbesondere der privaten Industrie und des privaten Wohnungsbaues, in die Investitionsplanung einzubeziehen. Der Investitionsplan betrifft somit die Tätigkeit nahezu aller Fachministerien der Republik und der Landesregierungen und erfordert eine genau durchdachte Organisation, die ein reibungsloses Zusammenarbeiten aller leitenden und durchführenden Stellen sichert.

Der Investitionsplan steht nicht nur im Mittelpunkt des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interesses, er enthält nicht nur komplizierte planungsrechtliche, d. h. organisatorische Aufgabenstellungen für die unmittelbare und mittelbare Planung, er ist auch rechtstheoretisch von besonderer Bedeutung. Das gesamte Planungsrecht ist grundlegend von dem Recht der Klassengesellschaften, die ihre Basis im Privateigentum haben, unterschieden. Unsere Pläne sind die konkreten Formen des Staatswillens der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, des gemeinsamen Willens der im Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien und Organisationen unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse zusammengeschlossenen werktätigen Klassen und Schichten. Darüber hinaus enthalten die Investitionspläne Rechtsregeln für Verhaltensweisen, für die es im Recht der Ausbeutergesellschaften überhaupt keine rechtliche Regelung gibt und geben kann.

Diese besondere neue Seite des Rechtes der Wirtschaftsplanung gilt es zu erfassen. Sie zeigt in konkreter Weise und besonders scharf das grundlegend Andersartige des Rechtes der antifaschistisch-demokratischen Ordnung gegenüber dem Recht der kapitalistischen Gesellschaft auf.

Bevor jedoch die besondere rechtliche Bedeutung des Investitionsplanes dargestellt werden kann, sind die organisatorischen Probleme aufzuzeigen, die sich aus der bewußten, planmäßigen Erweiterung der Produktion durch Errichtung neuer Anlagen ergeben. Drei Fragenkomplexe sind es, deren Lösung die Aufstellung und die Durchführung des Investitionsplanes erfordern. Einmal ist es die Frage, welche Stelle innerhalb des staatlichen Verwaltungsapparates darüber entscheidet, ob ein bestimmtes Investitionsvorhaben in der volkseigenen oder in der nicht volkseigenen Wirtschaft durchgeführt wird und in welchem Verfahren darüber entschieden wird. Zweitens ist klarzustellen, wie die finanziellen Mittel für die Durchführung betätigter Vorhaben aufgebracht werden und wie die Zuteilung dieser Mittel und die Kontrolle über ihre Verwendung erfolgt. Die Frage ist die, wie die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Materialien zur Verfügung gestellt werden.

Die Antwort auf diese Fragen gibt die Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Investitionen und Generalreparaturen vom 22. März 1950 (GBl. S. 239), die Verordnung zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950 über lizenzpflichtige Investitionsvorhaben vom 1. März 1950 (GBl. S. 228) und die Verordnung über den Bauwirtschaftsplan vom 16. März 1950 (GBl. S. 243) sowie die Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Investitionen und Generalreparaturen — vom 6. März 1950 (GBl. 248) und die Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Bauwirtschaftsplan — vom 16. März 1950 (GBl. S. 249). Für eine umfassende Darstellung wären weiter-

1) Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950, das zweite Jahr des Zweijährplans der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Januar 1950, GBl. S. 41, Präambel.

2) Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1949, das erste Jahr des Zweijährplans vom 30. März 1949, ZVOB. 1. 49 S. 221, IV.

3) § 7 des Ges. über den Volkswirtschaftsplan 1950.

4) § 1 des Ges. über den Volkswirtschaftsplan 1950.

5) § 1 der VO über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Industrie vom 1. März 1950, GBl. S. 223.

6) § 1 der VO über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte vom 1. März 1950, GBl. S. 229.

7) VO zum Nachwuchspan vom 20. April 1950, GBl. S. 375.

8) Präambel zum Ges. über den Haushaltsplan 1950 vom 9. Februar 1950, GBl. S. 111.

9) § 7 des Ges. über den Volkswirtschaftsplan 1950.

10) Das sind Großreparaturen bestehender Gebäude und Anlagen, die die ursprüngliche Leistungsfähigkeit wiederherstellen oder den Wert der Anlage erhöhen und ihre Lebensdauer verlängern; § 4, Abs. 2 der VO über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Investitionen und Generalreparaturen vom 22. März 1950, GBl. S. 239.